

# Statuten

# Tennisclub Haldenstein



## Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck .....	4
	Art. 1 Name und Sitz .....	4
	Art. 2 Zweck .....	4
II.	Mitgliedschaft.....	4
	Art. 3 Mitgliederkategorien .....	4
	Art. 4 Erwerb, Aufnahme und Ausschluss der Mitgliedschaft .....	5
	Art. 5 Rechte der Mitglieder.....	5
	Art. 6 Pflichten der Mitglieder .....	5
	Art. 7 Ende der Mitgliedschaft .....	6
III.	Organisation .....	6
	Art. 8 Organe .....	6
A)	Die Generalversammlung.....	6
	Art. 9 Ordentliche Generalversammlung .....	6
	Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung.....	6
	Art. 11 Kompetenzen der Generalversammlung.....	7
	Art. 12 Anträge an die Generalversammlung .....	7
	Art. 13 Beschlüsse an der Generalversammlung.....	7
B)	Der Vorstand.....	7
	Art. 14 Bestand .....	7
	Art. 15 Amtsdauer .....	8
	Art. 16 Beschlüsse, Wahlen, Protokoll .....	8
	Art. 17 Kompetenzsumme und Vollmachten.....	8
	Art. 18 Interessenkonflikte .....	9
	Art. 19 Annahme von Geschenken .....	9
C)	Die Spielkommission.....	9
D)	Die Rechnungsrevisoren.....	10
	Art. 20 Stellung, Amtsdauer, Aufgaben .....	10
IV.	Finanzen.....	10
	Art. 21 Haftung, Unfallversicherung, Rechnungsjahr .....	10
	Art. 22 Einnahmen.....	10
	Art. 23 Ausgaben .....	11

V.	Ethik / Doping / Verhinderung Wettkampfmanipulation.....	11
Art. 24	Ethik-Charta, Ethik-Statut und Doping-Statut .....	11
Art. 25	Verhinderung Wettkampfmanipulation .....	11
VI.	Datenschutz .....	11
Art. 26	Datenschutz.....	11
VII.	Fusion, Auflösung und Liquidation.....	12
Art. 27	Fusion, Auflösung.....	12
Art. 28	Liquidation .....	12
VIII.	Schlussbestimmungen .....	12
Art. 29	Statutenänderungen .....	12
Art. 30	Inkrafttreten .....	12
Art. 31	Übergangsbestimmungen .....	13

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen, **Tennisclub Haldenstein** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Haldenstein. Nachstehend TCH genannt.

### Art. 2 Zweck

- 1 Der Club bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports und die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- 2 Der Club ist Mitglied des Schweizerischen (Swiss Tennis) und Bündnerischen (Graubünden Tennis) Tennisverbandes. Die Statuten und Reglemente vom Schweizerischen und Bündnerischen Tennisverbandes, ihrer zuständigen Organe und Kommissionen sind für den Club und dessen Mitglieder verbindlich.
- 3 Der TCH setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Club bezweckt die Integrität, Sicherheit und Fairness von sportlichen Wettkämpfen im Tennis vor jeder Form von Manipulation und/oder korrupten Aktivitäten zu schützen. Der TCH lebt diese Werte vor, indem der Club – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der TCH und seine Mitglieder anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Der TCH verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungskreis.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Club umfasst folgende Kategorien:

Aktivmitglied	ab 19. Jahren*	Person, die das 19. Altersjahr erreicht hat.
Ehepaar/Paar		
Studenten/Lernende	19 - 25 Jahre	
Junioren A	16 – 18 Jahre	
Junioren B	12 – 15 Jahre	
Junioren C	6 – 11 Jahre	
Zweitclubmitglied		Person, welche als Erstclub bei einem anderen Tennisclub Mitglied ist.

Ehrenmitglieder	Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club in hervorragender Weise verdient gemacht haben.
Passivmitglieder	Passivmitglieder sind Mitglieder, die nicht mehr aktiv im Club mitspielen. An der GV haben sie kein Stimm- und Wahlrecht. Passivmitglieder bezahlen für Tennisplatzbenützung eine Platzmiete pro Stunde.

\*Massgebend ist das am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres erreichte Alter.

#### **Art. 4 Erwerb, Aufnahme und Ausschluss der Mitgliedschaft**

- 1 Aufnahme gesuche haben schriftlich per E-Mail an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich per E-Mail mitzuteilen.  
  
Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen den ablehnenden Entscheid steht dem Gesuchsteller der Rekurs an die Generalversammlung offen.
- 2 Wer in den Club eintritt, anerkennt und befolgt dessen Statuten und Reglemente. Die Statuten und Reglemente sind jederzeit auf der Homepage veröffentlicht.

#### **Art. 5 Rechte der Mitglieder**

- 1 Alle Mitglieder sind im Rahmen der Statuten, Reglemente und Regeln vom Club berechtigt, die Clubanlage zu benützen.
- 2 Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- 3 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Bezahlung des Clubbeitrags befreit.

#### **Art. 6 Pflichten der Mitglieder**

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, Statuten, Reglemente und Regeln vom Club sowie Beschlüsse und Weisungen der Organe des Clubs zu befolgen.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

## **Art. 7 Ende der Mitgliedschaft**

- 1 Der Austritt aus dem Club kann nur auf Ende eines Jahres erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- 2 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung zu. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig. Der Ausschluss entbindet das betroffene Mitglied nicht von der Erfüllung seiner alten und laufenden Verpflichtungen.

## **III. Organisation**

### **Art. 8 Organe**

Die Organe vom Club sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Spielkommission
- d) Die Revisionsstelle

### **A) Die Generalversammlung**

#### **Art. 9 Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel im März oder April statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mind. 10 Tage im Voraus zugestellt werden.

#### **Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls mind. 10 Tage im Voraus zuzustellen.

## **Art. 11      Kompetenzen der Generalversammlung**

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- e) Revision der Statuten
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **Art. 12      Anträge an die Generalversammlung**

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens bis Ende Februar schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden.

## **Art. 13      Beschlüsse an der Generalversammlung**

- 1 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr.
- 2 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

## **B)      Der Vorstand**

### **Art. 14      Bestand**

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Clubs. Er vertritt den Club nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
- 2 Der Vorstand besteht aus mindestens 3, aber höchstens 7 Mitgliedern, wobei die Geschlechterquote bestenfalls je mindestens 20% beträgt. Der Vorstand bemüht sich stets, eine ausgewogene Quote zu erreichen. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - Präsident:in
  - Vizepräsident:in, Aktuar:in
  - Kassier:in
  - Spielleiter:in
  - Gastroverantwortliche:r

- Weiteres Mitglied/Beisitzer:in

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen ausüben. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

- 3 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, jedoch ist er von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
- 4 Mitbestimmung: In den Vorstand kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden. Jede/r verfügt über ein Antragsrecht.

### **Art. 15      Amtsdauer**

- 1 Die Amtsdauer aller Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung in geraden Jahren (Bsp. 2026).
- 3 Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 16 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 20 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens zwei Amtszeiten als Präsident:in erfolgen.
- 4 Scheidet ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied des Vorstandes aus, so kann es durch den Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung ersetzt werden.

### **Art. 16      Beschlüsse, Wahlen, Protokoll**

- 1 Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.
- 2 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident:in den Stichentscheid. Zur gültigen Beschlussfassung muss die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
- 3 Über die Vorstandsitzungen wird ein Protokoll geführt.

### **Art. 17      Kompetenzsumme und Vollmachten**

- 1 Der Vorstand kann in eigener Kompetenz jährlich über ausserordentliche Auslagen bis CHF 8'000 verfügen.
- 2 Für den Club zeichnen rechtsverbindlich der/die Präsident:in oder der/die Vizepräsident:in zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Bankverkehr kann der Vorstand dem/der Kassier:in Einzelunterschrift erteilen.
- 3 Der Vorstand hat weitgehende Vollmacht in der Führung und Verwaltung des Clubs. Er ist zuständig für alle Geschäfte, deren Behandlung nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

- 4 Der Vorstand vertritt den Club. Er führt und überwacht insbesondere folgende Geschäfte:
- a. er entscheidet in allen Fragen, welche die Führung und den Unterhalt der Tennisanlage betreffen
  - b. er ordnet die Spielzeiten für den allgemeinen Spielbetrieb, den Unterricht, das Wettkampftraining und die Ausbildung
  - c. er bewilligt die Turniere, Interclubmeisterschaften und Ranglistenspiele
  - d. er erlässt die Reglemente für die Haus-, Platz- und Spielordnung
  - e. er ernennt das für den Betrieb und Unterhalt der Tennisanlage und für die Administration erforderliche Personal und bestimmt dessen Aufgaben, Befugnisse und Anstellungsbedingungen
  - f. er kann einen Teil seiner Befugnisse an Kommissionen delegieren (z.B. Baukommission)

#### **Art. 18 Interessenkonflikte**

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- 2 Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- 3 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- 4 Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- 5 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

#### **Art. 19 Annahme von Geschenken**

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

#### **C) Die Spielkommission**

Der Spiel- und Turnierbetrieb wird durch den/die Spielleiter:in geleitet sowie durch 1-2 weitere wahlberechtigte Mitglieder, die vom/von Spielleiter:in bestimmt werden.

## **D) Die Rechnungsrevisoren**

### **Art. 20 Stellung, Amtsdauer, Aufgaben**

- 1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor:innen (als Revisionsstelle), Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle darf dem Vorstand nicht angehören.
- 2 Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 21 Haftung, Unfallversicherung, Rechnungsjahr**

- 1 Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Hingegen haftet jedes Mitglied für allen Schaden, den es dem Club mutwillig oder fahrlässig zufügt. Der Vorstand bestimmt die Höhe der Schadenersatzsumme.
- 2 Der Club übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle und Schäden, die seinen Mitgliedern direkt oder indirekt auf der Tennisanlage zustossen. Die Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.
- 3 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **Art. 22 Einnahmen**

- 1 Die Einnahmen des TCH bestehen aus:
  - a. Mitgliederbeiträgen
  - b. Subventions- und Förderbeiträgen
  - c. Allfälligen Einnahmen von sportlichen oder anderen Veranstaltungen
  - d. Mietzinsen aus Vermietung Clubanlage
  - e. Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren
  - f. Spenden sowie sonstigen Zuwendungen und Einnahmen
- 2 Über Dispensationen entscheidet der Vorstand.

## **Art. 23 Ausgaben**

Die jährlichen Ausgaben des Clubs bestehen aus:

- a. Betrieb und Unterhalt der Tennisanlagen
- b. Verzinsung und Amortisation der Darlehen/Hypotheken
- c. Baurechtszins
- d. Übrige Ausgaben

## **V. Ethik / Doping / Verhinderung Wettkampfmanipulation**

### **Art. 24 Ethik-Charta, Ethik-Statut und Doping-Statut**

- 1 Als Mitglied von Swiss Tennis untersteht der Club der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den präzisierenden Dokumenten.
- 2 Die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut sowie die weiteren präzisierenden Dokumente sind für den Club selbst, deren Organe, Mitgliedern, Athlet:innen, Coaches, Tennislehrer:innen verbindlich.
- 3 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- 4 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

### **Art. 25 Verhinderung Wettkampfmanipulation**

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Tennissport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Ethik-Statut von Swiss Olympic und in den Regularien der International Tennis Federation (ITF).

## **VI. Datenschutz**

### **Art. 26 Datenschutz**

- 1 Der Club verpflichtet sich zu einem datenschutzkonformen Umgang mit Mitgliederdaten. Als Mitgliederdaten gelten von den einzelnen Mitgliedern resp. von Spieler:innen erhaltene personenbezogene Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer, AHV-Nummer, Post- sowie Emailadresse.

- 2 Die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte durch den Club ist auf folgende Anspruchsgruppen beschränkt:
  - a) An Clubs/Center und Regionalverbände zu Turnierzwecken
  - b) an GotCourts für Registrierung des Online-Platzreservationssystems
- 3 Die Vereinsmitglieder müssen informiert werden, wenn ihre Personendaten an weitere Dritte oder andere Mitglieder bekanntgegeben werden.
- 4 Es dürfen nur Daten bearbeitet werden, die zur Erfüllung des Vereinszwecks wirklich notwendig sind.

## VII. Fusion, Auflösung und Liquidation

### Art. 27 Fusion, Auflösung

Die Fusion oder Auflösung des Clubs kann durch die Generalversammlung nur mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### Art. 28 Liquidation

Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des Clubvermögens.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Art. 29 Statutenänderungen

- 1 Die Statuten können durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder revidiert werden.
- 2 Über eine Statutenänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderung vorgängig ordnungsgemäss als Traktandum angekündigt worden ist.

### Art. 30 Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 10. April 2026 genehmigt und treten rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

### **Art. 31 Übergangsbestimmungen**

Ungeachtet des rückwirkenden Inkrafttretens dieser Statuten gelten die folgenden Übergangsbestimmungen:

- a. Für die Amtsdauerbeschränkung gemäss Art. 15 Abs. 3 gilt, dass die Amtszeit der bisherigen oder ehemaligen Mitglieder des Vorstandes nicht in die maximale Amtszeit von 16 resp. 20 Jahren eingerechnet wird. Folglich beginnt die Zählung der Amtszeit für alle bisherigen und ehemaligen Mitglieder des Vorstandes ab dem Zeitpunkt einer allfälligen (Wieder-) Wahl an der Generalversammlung im Jahr 2026 oder einer späteren Wahl.
- b. Die Geschlechterquote gemäss Art. 14 soll spätestens mit den Wahlen an der Generalversammlung im Jahr 2032 vollständig erfüllt werden.

Haldenstein, 12.04.2026

Tennisclub Haldenstein



Melina Lütscher-Jäger  
Präsidentin



Sabrina Gasser  
Vizepräsidentin